

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT  
GIESSEN

Der Präsident

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**17.04.2013**

**9.10.00 Nr. 1**

Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse

**Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
(vom 01.03.2013)**

**Fassungsinformationen**

Allgemeine Regelungen: verabschiedet vom Präsidium am 01.03.2013; trat am 01.03.2013 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

|                              | <i>Genehmigung</i>   | <i>Inkrafttreten/Geltung</i> |
|------------------------------|----------------------|------------------------------|
| <i>Allgemeine Regelungen</i> | Präsidium 01.03.2013 | 01.03.2013                   |

**Inhaltsverzeichnis**

|   |   |
|---|---|
| Fassungsinformationen .....   | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....                     | 1 |
| Vorbemerkung .....  | 3 |
| § 1 Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten.....                          | 3 |
| § 2 Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen .....                      | 3 |
| § 3 Aufbau von Zertifikatskursen, Module.....                                 | 3 |
| § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation .....                             | 3 |
| § 5 Prüferinnen und Prüfer .....  | 4 |
| § 6 Termine und Fristen .....   | 5 |
| § 7 Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen .....                        | 5 |
| § 8 Modulprüfungen .....  | 5 |
| § 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....  | 5 |
| § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....                                     | 6 |
| § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten ..... | 6 |
| §12 Nachweis von Prüfungsleistungen nach ECTS.....                            | 7 |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt Täuschung und Störung.....                         | 7 |
| § 14 Bestehen und Nichtbestehen.....  | 7 |
| § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....                                 | 8 |
| § 16 Anrechnung von Modulen.....  | 8 |
| § 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung .....  | 8 |
| § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....                                | 9 |
| § 19 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche.....                        | 9 |
| § 20 Inkrafttreten.....   | 9 |

|  |            |               |     |
|--|------------|---------------|-----|
| Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse | 17.04.2013 | 9.10.00 Nr. 1 | S 3 |
|--|------------|---------------|-----|

## **Vorbemerkung**

Nach § 37 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen am 01.03.2013 die folgenden Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sinne von § 16 HHG beschlossen. Sie enthalten die für alle Zertifikatskurse der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Gießen übereinstimmend geltenden Regelungen und werden ergänzt durch die *Fachspezifischen Regelungen* für den jeweiligen Zertifikatskurs.

## **§ 1**

### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

(1) Zertifikatskurse sind Veranstaltungen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung, für die eine Bescheinigung (Zertifikat oder Teilnahmebestätigung) ausgestellt wird und die mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden. Für Zertifikatskurse wird durch den anbietenden Fachbereich ein Zertifikatskursverantwortlicher bzw. eine Zertifikatskursverantwortliche bestellt, mit der Aufgabe den formalen, administrativen und inhaltlichen Ablauf zu gewährleisten.

(2) Zu einem Zertifikatskurs wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und i.d.R. mindestens ein Jahr in Bezug auf den Zertifikatskurs einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die *Fachspezifischen Regelungen* können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen, insbesondere Art und Umfang von beruflicher Erfahrung.

(3) Bei Abschluss eines Zertifikatskurses mit Prüfung wird zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen eine Gesamtnote nach § 11 vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden außerdem Kreditpunkte (nach dem European Credit Transfer System - ECTS) erteilt. Es wird ein Zertifikat der Universität Gießen verliehen. Näheres enthalten die *Fachspezifischen Regelungen*.

(4) Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Studienleistungen wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Treffen die *Fachspezifischen Regelungen* keine Aussage zum Umfang der regelmäßigen Teilnahme, gilt diese bei Teilnahme an der Mehrheit der Sitzungen als erfüllt.

(5) Für Zertifikatskurse werden nach § 16 Abs. 3 S.3 HHG kostendeckende Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Universität Gießen gesondert festgelegt.

## **§ 2**

### **Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen**

Der Gesamtumfang eines Zertifikatskurses sollte einen Workload von insgesamt 12 ECTS nicht unter- und 60 ECTS nicht überschreiten. Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 30 Arbeitsstunden. Das Nähere, insbesondere zu Modulen, Umfang, Dauer, Prüfung und Ablauf von Zertifikatskursen wird in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegt.

## **§ 3**

### **Aufbau von Zertifikatskursen, Module**

(1) Zertifikatskurse bestehen aus einem oder mehreren Modulen. Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul stellt in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar.

(2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls oder mehrerer anderer Module abhängig gemacht werden.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation**

(1) Für einen oder mehrere Zertifikatskurse, für die ECTS-Punkte vergeben werden, bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im betreffenden Zertifikatskurs zuständig. Er achtet gemeinsam mit dem Dekanat oder den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche darauf,

|  |            |               |     |
|--|------------|---------------|-----|
| Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse | 17.04.2013 | 9.10.00 Nr. 1 | S 4 |
|--|------------|---------------|-----|

dass die Bestimmungen der *Fachspezifischen Regelungen* eingehalten und die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die durch den Prüfungsausschuss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegiert werden können:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
3. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und dazugehöriger Meldefristen,
4. Entscheidung über Zulassung zu Modulen und Prüfungen,
5. Anregungen zur Reform der Prüfungsregelungen,
6. Entscheidung über die Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden *Fachspezifischen Regelungen* erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern und mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Universität Gießen zusammen. Neben Professorinnen und Professoren können dem Prüfungsausschuss auch Lehrbeauftragte und wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitglieder der Universität Gießen oder externe Personen angehören. Bei Kooperationsangeboten stellt in der Regel die federführende Hochschule die Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren benannt. Mehrfache Benennungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen und Professoren der Universität Gießen sein und dem Prüfungsausschuss als Mitglied angehören. Sie werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Bei Kooperationsangeboten hat die federführende Hochschule den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen, verpflichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Die Zertifikatskursverantwortlichen sind für die Koordination der Veranstaltungen und Prüfungen einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Zertifikate und Teilnahmebestätigungen zuständig. Sie achten darauf, dass die *Fachspezifischen Regelungen* und andere, Prüfungen betreffende Bestimmungen eingehalten werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern und zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können Professorinnen oder Professoren bestellt werden, Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitglieder der Universität Gießen nur dann, wenn sie im die Prüfung betreffenden Fachgebiet, eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Bei mündlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission entweder aus zwei Prüferinnen und Prüfern oder aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Es ist ein Protokoll zu führen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission i.d.R. aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangen.

|  |            |               |     |
|--|------------|---------------|-----|
| Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse | 17.04.2013 | 9.10.00 Nr. 1 | S 5 |
|--|------------|---------------|-----|

## § 6

### Termine und Fristen

(1) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungen in Zertifikatskursen innerhalb der in den *Fachspezifischen Regelungen* festgesetzten Zeiträume erbracht werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegte zeitliche Abfolge der zu erbringenden Leistungen und auch über die Termine, an denen sie zu erbringen sind, informiert.

(2) Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen sind so festzulegen, dass die vorgegebene Laufzeit des Zertifikatskurses eingehalten werden kann. Über die konkreten Anmeldezeiträume und das Anmeldeverfahren werden die Teilnehmenden rechtzeitig zu Beginn des Zertifikatskurses in geeigneter Weise informiert.

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer die in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und nicht alle Module des Zertifikatskurses absolvieren wollen, können mit Genehmigung des Zertifikatskursverantwortlichen zu einzelnen Modulprüfungen zugelassen werden.

## § 8

### Modulprüfungen

(1) Jedes Modul schließt mit der Prüfung der vermittelten Lehrinhalte des Moduls ab.

(2) Prüfungen werden als

1. mündliche Prüfungen (§ 9),
2. schriftliche Prüfungen durch Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) oder
3. andere bewertbare Prüfungen erbracht.

(3) Prüfungen können außer bei Klausuren auch als Gruppenprüfung stattfinden. Dabei müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(4) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch Vorlage eines ärztlichen, amtsärztlichen oder fachärztlichen Attests oder Gutachtens nach, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

## § 9

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen können.

(2) Die Mindestdauer soll 15 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. von den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

## § 10

### Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studiengbietes das gestellte Problem erkennen und lösen können.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen können auch rechnergestützt durchgeführt werden.
- (3) Die Mindestdauer soll 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll spätestens acht Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Teilnehmenden anschließend bekannt zu geben und zu begründen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Module sind zu benoten oder mit „bestanden“ bzw. „Nicht-Bestanden“ zu bewerten. Maximal die Hälfte der Module darf mit „bestanden“ bzw. „nicht-bestanden“ bewertet werden. Die *Fachspezifischen Regelungen* regeln, welches Modul benotet und welches bewertet wird.
- (2) Module werden in ganzen Notenpunkten bewertet (siehe Tabelle 1, mittlere Spalte). Bei der Ermittlung einer Modulnote aus Teilnoten ist erforderlich auf den ganzen Notenpunktwert zu runden, wobei bei einem Punktwert kleiner x,5 auf x abgerundet wird, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

| Prozentbereiche zur Bewertung von Teilprüfungen | Notenpunkte | Verbalurteil              |
|---|-------------|---------------------------|
| ≥ 97  | 15          | sehr gut mit Auszeichnung |
| ≥ 92  | 14          | sehr gut                  |
| ≥ 87  | 13          | sehr gut                  |
| ≥ 82  | 12          | gut                       |
| ≥ 77  | 11          | gut                       |
| ≥ 73  | 10          | gut                       |
| ≥ 68  | 9           | befriedigend              |
| ≥ 64  | 8           | befriedigend              |
| ≥ 59  | 7           | befriedigend              |
| ≥ 54  | 6           | ausreichend               |
| ≥ 50  | 5           | ausreichend               |
| ≥ 45  | 4           | nicht bestanden           |
| ≥ 38  | 3           | nicht bestanden           |
| ≥ 32  | 2           | nicht bestanden           |
| ≥ 21  | 1           | nicht bestanden           |
| ≥ 0   | 0           | nicht bestanden           |

- (3) Die *Fachspezifische Regelungen* können eine Bewertung von Modulteilprüfungen nach Prozenten vorsehen. Die Modulnote ist dann nach den in Tabelle 1 den Prozentbereichen zugeordneten Notenpunkten zu bilden.
- (4) Die *Fachspezifischen Regelungen* können vorsehen, dass innerhalb eines Moduls nur bestimmte Anteile der bestandenen Leistung in die Berechnung der Gesamtnote des Modules eingehen. Die Auswahl hierüber obliegt dem Studierenden.

|  |            |               |     |
|--|------------|---------------|-----|
| Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse | 17.04.2013 | 9.10.00 Nr. 1 | S 7 |
|--|------------|---------------|-----|

(5) Noten gelten auch dann als bekannt gegeben, wenn sie im zentralen Prüfungsverwaltungssystem der Universität für die Teilnehmenden zur Verfügung stehen.

## §12

### Nachweis von Prüfungsleistungen nach ECTS

(1) Zum Nachweis der mit bestandener Prüfung abgeschlossenen Module und deren Anrechenbarkeit auf andere Zertifikatskurse oder Studiengänge werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Kreditpunkte werden unabhängig von der Bewertung bei Bestehen einer Prüfungsleistung erteilt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bescheinigt. Wird eine Prüfung abschließend nicht bestanden oder findet lediglich eine Teilnahme an einem **Zertifikatskurs** oder einem Modul statt, werden keine Kreditpunkte erteilt. Die ECTS-Punkte eines Moduls sind erworben, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist.

(2) Die Anzahl der Kreditpunkte für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel einer Lerneinheit (Modul) erfolgreich zu erreichen. Ein Modul umfasst in der Regel 6 - 12 ECTS-Punkte (Credits). In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der den einzelnen Modulen zugrunde liegende Arbeitsaufwand (workload) und die pro Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festzulegen.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder die Fristversäumnis von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden können. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden.

(3) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet; sie gilt als „nicht bestanden“. Die Prüfung kann in diesem Fall einmalig wiederholt werden. Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Die Prüfung kann auch in diesem Fall einmalig wiederholt werden. Bei Ausschuss von der weiteren Erbringung von Prüfungsleistungen kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

## § 14

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie nach Maßgabe von § 11 mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

|  |            |               |     |
|--|------------|---------------|-----|
| Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse | 17.04.2013 | 9.10.00 Nr. 1 | S 8 |
|--|------------|---------------|-----|

(3) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Leistung nicht bestanden, wird sie oder er darüber in geeigneter Weise informiert.

(5) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält auf Antrag einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module und deren Bewertungen. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne das Bestehen von Prüfungsleistungen an Lehrveranstaltungen teilgenommen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Teilnahmebestätigung nach § 17 Abs. 6 ausgestellt.

## § 15

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Prüfungen, die aufgrund eines Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können nur einmalig wiederholt werden.

(4) Die *Fachspezifischen Regelungen* legen die Wiederholungsfristen und -termine sowie das Verfahren fest. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Teilnahme an einem *Aufbaumodul* nicht beeinträchtigt wird. Treffen die *Fachspezifischen Regelungen* keine Regelungen, sollen Wiederholungsprüfungen innerhalb von drei Monaten und müssen spätestens mit dem nächsten Prüfungszyklus desselben Moduls angesetzt werden. Teilnehmende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Andernfalls gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

## § 16

### Anrechnung von Modulen

Module, die in Studiengängen oder in anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des zu absolvierenden Zertifikatskurses im Wesentlichen entsprechen. Die jeweiligen Verfahrensweisen der Anerkennung und Anrechnung sind in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegt.

## § 17

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung

(1) Die *Fachspezifischen Regelungen* bestimmen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module nach welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird.

(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 11 genannten Notensystem zu orientieren.

(3) Über den bestandenen Zertifikatskurs erhalten die Teilnehmenden ein Zeugnis. Es enthält die

1. Bezeichnung des Zertifikatskurses,
2. Die Bezeichnung und Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte
3. Gesamtnote nach Absatz 1.

(4) Neben dem Zeugnis erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Hochschulzertifikat der Universität Gießen. Die Verleihung des in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegten Titels erfolgt mit Aushändigung einer Urkunde an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. Die Urkunde enthält auch die Bezeichnung des Zertifikatskurses.

(5) Zeugnis und Hochschulzertifikat tragen das Datum, an dem die letzte Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.



|  |            |               |     |
|--|------------|---------------|-----|
| Allgemeine Regelungen für Zertifikatskurse | 17.04.2013 | 9.10.00 Nr. 1 | S 9 |
|--|------------|---------------|-----|

(6) Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Studienleistungen wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Die Teilnahmebestätigung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus (siehe § 1(4)). Spezifische Details werden in den *Fachspezifischen Regelungen* festgehalten.

(7) Zeugnis und Zertifikat oder Teilnahmebestätigung werden vom Dekan oder der Dekanin des jeweiligen Fachbereichs und dem Vorsitzendem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Alle Dokumente werden mit dem Siegel der Universität Gießen versehen.

## § 18

### Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich beziehungsweise nach Aushändigung des Zeugnisses und Zertifikats bekannt, so können die Bewertungen entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich beziehungsweise nach Aushändigung des Zeugnisses und Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch den Abschluss des Moduls beziehungsweise das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung erbringen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Zertifikatsprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Gießen zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## § 20

### Inkrafttreten

Die Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Justus-Liebig-Universität Gießen treten mit Wirkung vom 01.03.2013 in Kraft.

Gießen, 01. März 2013  
 Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
 Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen